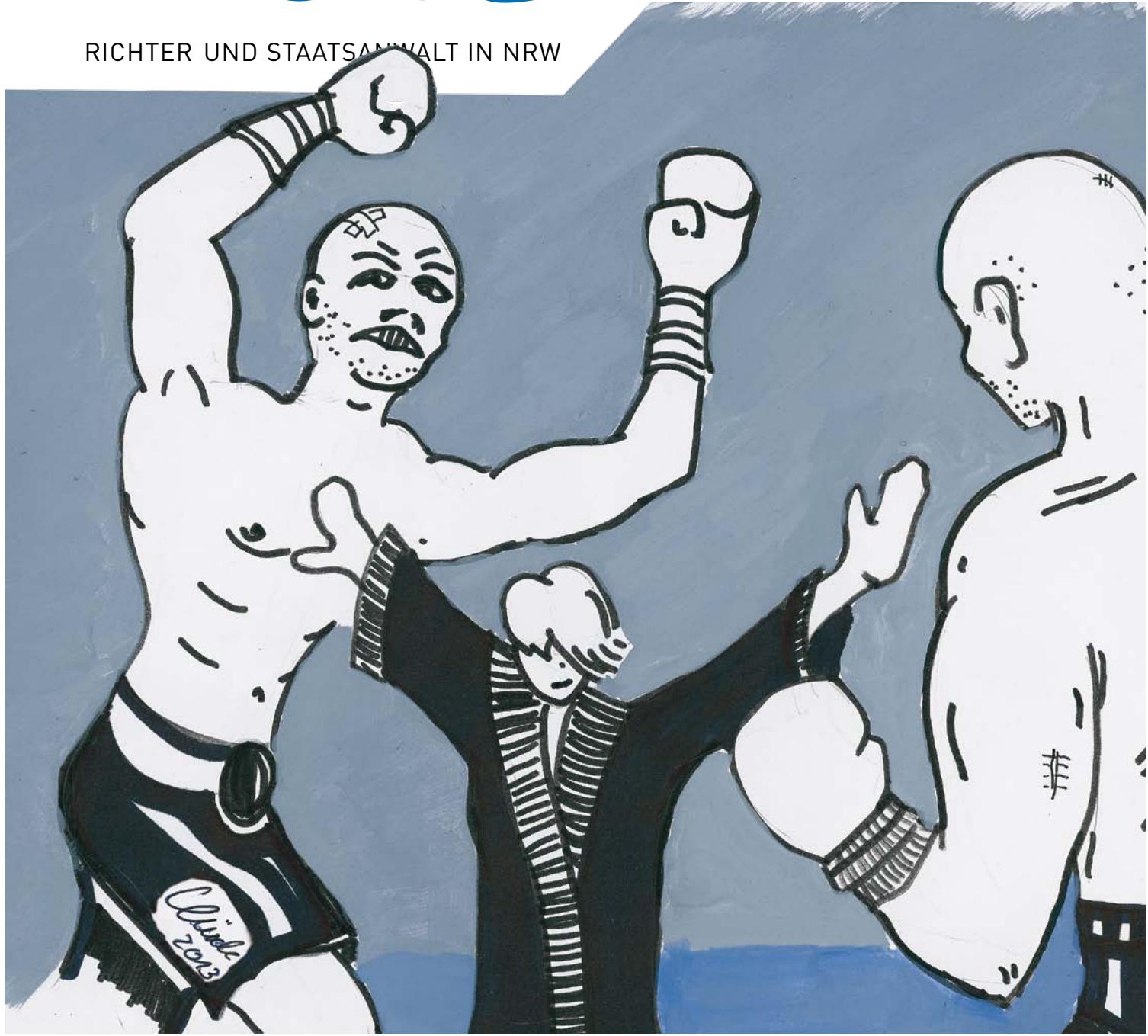


rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6/13

STREITEN VERMEIDEN

10 Jahre RiStA online

Seit der Ausgabe 6/2003 ist unsere Verbandszeitschrift **Richter und Staatsanwalt in Nordrhein-Westfalen** (damals kurz **RiStA**, seit Heft 2/2013 **rista**) online abrufbar unter www.drb-nrw.de.

Die Zeitschrift wird von Richtern und Staatsanwälten des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW ehrenamtlich erstellt.

Um aktuell zu sein und zu bleiben, ist sie auf die Unterstützung der Kollegenschaft aus dem ganzen Land angewiesen. Die Redaktion braucht daher weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Artikelschreiben über unsere Arbeitswelt Spaß macht und die auch die technischen Aufgaben einer Zeitungsherstellung interessant finden.

Denn die Resonanz bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern des DRB zeigt, dass die seit 1980 erscheinende Zeitschrift wichtig ist.

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin a.D.) Jürgen Hagmann (RAG a.D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG); Eva-Marie Refflinghaus (RinLG); Nadine Rheker (RinAG); Antonietta Rubino (RinLG); Klaus Rupprecht (RAG a.D.).
E-Mail: rista@drb-nrw.de
schaffrath concept GmbH, Monschauer Str. 1, 40549 Düsseldorf
E-Mail: richterundstaatsanwalt@schaaffrath-concept.de
Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;
E-Mail: domann@schaaffrath-concept.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 25a vom 01. Mai 2013
Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;
E-Mail: leserservice@schaaffrath-concept.de
Herstellung: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN-Nr. DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläuberger-ID: DE64ZZZ00000532220

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild von RAG Lars Mückner, Duisburg

INHALT

beruf aktuell

Aktuelle Information zur PEBB\$Y-Aufschreibeaktion	4
Verbändeanhörung im Landtag	5
EDV-Gerichtstag 2013	14

drb intern

Aus der Vorstandarbeit	4
------------------------	---

titelthema

Schiedsperson/Schiedsamt – nie gehört, was ist denn das?	8
Gedanken zur Vollmachtfähigkeit	9
Des Schusters Kinder tragen die schlechtesten Schuhe	9

drb aktion

HPR der Staatsanwälte mit neuem Vorsitzenden	6
Grenzen des Rechts – Recht ohne Grenzen	6
Die „Kolumbienhilfe“	12
Wir setzen unsere Serie „Exoten in der Justiz“ fort	12

glosse

Was kosten Computerpannen?	7
----------------------------	---

drb vor ort

Geburtstage im Januar/Februar 2014	14
------------------------------------	----

rezension

Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren	15
--	----

impressum

2

Streiten vermeiden

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

„Vergleichen und Vertragen ist besser als Zanken und Klagen“ besagt eine Inschrift am Landgericht in Halle. Dieser unverrückbare Grundsatz für unseren Beruf geht auf ein altes deutsches Sprichwort zurück. Die Idee der gütlichen Streitbeilegung ist uns also keineswegs fremd. Folgerichtig hat die Justiz sie sich in den vergangenen Jahren weiter und immer mehr auf die Fahnen geschrieben. Deswegen wollen wir einige Strategien und Instrumente außergerichtlicher und gerichtsinterner Streitschlichtung in diesem Heft und in nächster Zeit in den Fokus rücken. Im Bestreben um eine bürgernahe Justiz hat man sich immer wieder mit Möglichkeiten zur gütlichen Einigung beschäftigt und versucht, neue Wege zu beschreiten. Mit der Mediation hat eine moderne und sehr erfolgreiche Form der einverständlichen Konfliktlösung Eingang in den juristischen Bereich gefunden. Ihre wichtigste Grundidee ist die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten, die im Grunde selbst am besten wissen, wie ihr Konflikt gelöst werden kann. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Streit oft einen anderen Hintergrund hat, als die aktenkundig zu lösende Frage erkennen lässt, oder dass die begangene Straftat Folgen hat, die sich in einem Gerichtsverfahren nicht beheben lassen. Die gerichtsinterne Mediation, bei der besonders geschulte Richter im Rahmen eines anhängigen Verfahrens zwischen den Beteiligten vermitteln, hat sich zu einem erfolgreichen Instrument der Streitschlichtung entwickelt. Mit dem Güterichter bleibt sie als effektive Verfahrensalternative für die Bürger in § 278 Abs. 5 ZPO n. F. bestehen. Im Strafrecht wurde mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ein spezifisches Mediationsverfahren für diesen Bereich geschaffen, das sich etabliert hat. Darüber hinaus gibt es einige Institutionen und Instrumente zur Vermeidung der Einschaltung des Gerichts. So ist



Nadine Rheker
Redaktions-
Mitglied

der Gang zum Schiedsamt, der in den Privatklagesachen und bei einigen bürgerrechtlichen Streitigkeiten sogar vorgeschrieben ist, ein schneller und unbürokratischer Weg, um eine Auseinandersetzung beizulegen. Vom Gemeinderat gewählte und durch die Leitung des Amtsgerichts bestätigte Schiedsfrauen und -männer schaffen ehrenamtlich die Voraussetzungen für eine Einigung und stellen den sozialen Frieden wieder her.

In den Kontext der vorbeugenden Maßnahmen gehört weiter die Vorsorgevollmacht. Auch hinter ihr steht der Gedanke der Autonomie des Betroffenen. Der Vollmachtgeber regelt beiziehen seine rechtliche Vertretung, sodass die gerichtliche Anordnung einer Betreuung gar nicht erst erforderlich wird.

Einige der bekannten und bewährten Institute und Instrumente seien damit genannt. Die Entwicklung ist hiermit noch nicht zu Ende. Im familiengerichtlichen Bereich findet neuerdings der systemische Ansatz immer mehr Beachtung. Diese Form der Betrachtung ermöglicht einen Zugang zu den vielfach komplexen Strukturen und Zusammenhängen und hilft so, einvernehmliche und passende Lösungen zu befördern.

Mir gefällt die Annahme, dass der Rechtsuchende die Kompetenz zur Lösung seiner Probleme und Regelung seiner Angelegenheiten mitbringt und wir die Möglichkeit haben, mit etwas kundiger Entwicklungshilfe tragfähige und dauerhafte Kompromisse zu erreichen. Den einen oder anderen lebensklugen Richterspruch wird und darf es gelegentlich weiterhin brauchen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und mir kluges Richten und erfolgreiches Schlichten.

Herzlichst, Ihre

Nadine

Rheker

Aus der Vorstandarbeit

Protestaktionen

Der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand tagten am 14. 10. 2013 in der Sportschule Kamen-Kaiserau, der Geschäftsführende Vorstand zusätzlich am 8. 11. 2013 im OLG Düsseldorf.

In Kamen wurde intensiv darüber diskutiert, inwieweit freiwillige Arbeitsleistungen nach der Negativ-Behandlung der Richter und Staatsanwälte durch das im Juli im Landtag verabschiedete Besoldungsgesetz noch erwartet werden können.

Jeder Richter/Jeder Staatsanwalt hat eine eigene Vorstellung von seiner Leistungsfähigkeit und was er aus Idealismus seinem Berufsbild an zusätzlichen Arbeitsleistungen schuldet. Konsens bestand darin, dass einige bisher durchgeführte Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufsicht bei Examensklausuren, freiwillige Aufgaben und daher zu hinterfragen sind.

Es soll jedoch bei der anstehenden PebbSY-Aufschreibeaktion ab Januar 2014 auch hierauf ein Auge geworfen werden. Denn dort kommt es im Wesentlichen darauf an, dass Arbeitsleistungen als Aufwand für bestimmte Akten notiert werden, womit das Berufsbild ja nicht vollständig erfasst ist.

Nach Erörterung wurde bei einer Enthaltung der folgende Beschluss einstimmig gefasst: Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW ruft alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, bis auf Weiteres nicht mehr die Klausuraufsichten zum ersten und zweiten juristischen Staatsexamen durchzuführen. Für etwaige Auseinandersetzungen über daran anknüpfende Einzelanweisungen zur Klausuraufsicht wird der Verband ein geeignetes Musterverfahren unterstützen.

Inwieweit überobligatorische Arbeiten – eine Aufzählung weiterer Beispiele wurde im DRB-Schnellbrief verbreitet – eingestellt werden, muss dabei aber jeder Richter/Staatsanwalt für sich selbst entscheiden.

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13a
26434 Wangerland-Horumeriel
Tel. (0 44 26) 94 48 80
Fax (0 44 26) 94 88 99

Aktuelle Information zur PEBBSY-Aufschreibe-Aktion

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lassen Sie mich einige Worte zu der unmittelbar bevorstehenden PEBBSY-Neuerhebung sagen.

Mir fällt es angesichts der derzeitigen Wahrnehmung geringer Wertschätzung durch die Landesregierung (Stichwort: Besoldungs-Nichtanpassung) und unserer daraufhin eingenommenen Position der Verweigerung freiwilliger Mehrarbeit schwer, etwas Positives zu PEBBSY zu sagen, weil unstreitig mit der Selbstaufschreibung des Arbeitsaufwands durch Richter und Staatsanwälte erneut Mehrarbeit zu leisten ist, wenn man an der Aufschreibung teilnimmt.

Hinzu kommt die Erkenntnis, dass nach der seinerzeitigen Erhebung von PEBBSY I keinerlei Konsequenzen im Hinblick auf die Personalausstattung gezogen wurden, was angesichts der seinerzeit festgestellten Personalmangelquote von 500 Richtern und 200 Staatsanwälten (stellenbasiert – an den real existierenden Schreibtischen fehlten deutlich mehr Kolleg-inn-en) dringend notwendig gewesen wäre.

Keine Kollegin, kein Kollege ist verpflichtet, an der Aufschreibung teilzunehmen. Diese Entscheidung muss jeder für sich selbst treffen.

Gleichwohl gibt es gute Gründe für eine konsequente Teilnahme an der Neuaufschreibung.

Die erste PEBBSY-Erhebung hatte nach unserer Überzeugung einige Mängel, die dazu geführt haben, dass die anfallenden Arbeitsaufgaben – zu unseren Lasten – nicht ordentlich festgestellt wurden. Das lag z. T. auch an der Nichtmitwirkung von Richtern und Staatsanwälten. Eine der sehr belastenden Folgen war die Nichterfassung der Arbeitsaufgaben der LG-Strafkammern, sodass seit nunmehr mehr als zehn Jahren die Arbeitsumfänge im Strafrichterbereich nicht richtig gewichtet sind und zu unserem Nachteil Personal verweigert wird.

Das darf nicht wieder geschehen. Wir dürfen uns nicht erneut der Gefahr aussetzen, über zehn Jahre und mehr unter falschen Zahlen leiden zu müssen. Es

liegt vielmehr im ureigensten Interesse aller Richter und Staatsanwälte, alle, aber auch wirklich alle Arbeitsaufgaben aufzuschreiben. Der – sicherlich nicht unerhebliche – zeitliche Mehraufwand für die Aufschreibung kommt jedoch am Ende uns allen zugute, damit unsere berechtigten Forderungen nach mehr Personal gegenüber der Landesregierung noch besser und gewichtiger vertreten werden können. Die Ignoranz der Politik wird schwerer durchzuhalten sein, je klarer sich unsere Position herausstellt, und je klarer unsere Position unterfüttert wird, umso schwerer kann die Politik unsere Forderung nach 100 % Personal missachten.

Die jetzige PEBBSY-Aufschreibung hat gegenüber PEBBSY I weitere Vorteile, die wir nutzen und die uns zur Teilnahme bewegen sollten. So sind bundesweit wesentlich mehr Teilnehmer und Erhebungsdienststellen geplant als bei PEBBSY I. Es sind u. a. 14 Staatsanwaltschaften statt 8, 6 Oberlandesgerichte statt 4, 15 Landgerichte statt 10 sowie 33 Amtsgerichte statt 21 beteiligt, insgesamt sollen 16 000 Teilnehmer (einschließlich der nichtrichter- und nichtstaatsanwalt-schaftlichen Bereiche) befragt werden, bei PEBBSY I waren es gerade mal 5 200 Teilnehmer. Von der um ein Vielfaches größeren Zahl an Erhebungsdienststellen und Beteiligten kann man zu Recht weit-aus aussagekräftigere Ergebnisse als bisher erwarten.

Der Lenkungsausschuss PEBBSY-Fortschreibung 2014, in dem neben Vertretern der Länder auch Vertreter der Berufsverbände (so auch des DRB) und Vertreter aus der Praxis sitzen, wird während der Aufschreibung mindestens dreimal zusammentreten, um sehr schnell etwaige Umsetzungsprobleme lösen zu können und um für eine ordentliche fachliche Durchführung des Projekts Sorge zu tragen. Der Lenkungsausschuss hat auch Probleme aus den Piloterhebungen im September des Jahres zur Kenntnis genommen und wird sie abstellen, so insbesondere die Frage der Erfassung der Arbeit in sogenannten Langläuferverfahren.

Der Bundesverband des DRB hat für Kontakte während der Erhebung ein E-Mail-Konto eingerichtet: drb-pebbsy

2014@gmx.de, damit Anfragen beantwortet werden und etwaige Probleme dem Lenkungsausschuss, in dem wir vertreten sind, unterbreitet werden können.

Deshalb unser Appell an alle Kolleginnen und Kollegen in den Erhebungsdienststellen bei den AGen Aachen, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Köln, Marsberg, Moers, Paderborn und Warendorf, den LGen Duisburg, Köln und Siegen, bei dem OLG Düsseldorf, der StA Köln und der GStA Düsseldorf: **Bitte beteiligen Sie sich und schreiben Sie Ihre Arbeit vollständig auf**, vergessen Sie keine Beratung, keinen kollegialen Austausch, kein Telefonat und unterstützen Sie dadurch alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NRW bei deren Bemühen, anständig ernst genommen zu werden, machen Sie es der Politik schwerer, die ständig zu hohe Arbeitsbelastung der Justiz weiter zu ignorieren.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Lindemann
(Vorsitzender)

Verbändeanhörung im Landtag **Justizhaushalt im Plus**

Wie jedes Jahr hat es auch in diesem Jahr wieder eine Anhörung der Verbände zu den vom Landtag zu verabschiedenden Haushaltsplänen (diesmal als Nachtrag für 2013 und als Etatentwurf für 2014) gegeben, zu der am 5. 11. 2013 im LT-Unterausschuss Personal auch der DRB-NRW eingeladen war. Angesichts der Art und Weise, wie unsere berechtigten Erwartungen an die Gehaltsentwicklung enttäuscht worden sind, haben wir uns in diesem Jahr recht kurz gefasst.

Zum Nachtragshaushaltsentwurf 2013 übersandte der DRB-NRW an die Präsidentin des Landtags die nachfolgende Stellungnahme:

„Zum Nachtragshaushaltsgesetz ist aus unserer Sicht insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Wie stark und wie wertvoll Justiz in NRW ist, ergibt sich allein und selbsterklärend aus der Tatsache, dass im Nachtragshaushalt 2013 Mehreinnahmen aus Gerichtsgebühren in Höhe von 40 Mio. € eingestellt sind.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen nach wie vor einen Mangel an Richtern (ca. 480) und Staatsanwälten (ca. 210) von fast 700 Stellen.

Für den Betrag von 40 Mio. € können 571 Stellen der Besoldungsstufe R 1 geschaffen werden (bei der Annahme von Personalkosten in Höhe von etwa 70 000 € pro Jahr und Stelle, eingeschlossen die Nebenkosten wie Beihilfe und anteilige Pensionsaufwendungen).

Nochmals: Bei den Mehreinnahmen von 40 Mio. € (geschätzt für das Jahr 2014: 50 bis 60 Mio. €) handelt es sich um auf Dauer angelegte Mehreinnahmen, sodass die seit mehr als zehn Jahren andauernde Personalmisere im Bereich der Richter und Staatsanwälte allein aus Mehreinnahmen im Justizbereich fast vollständig gelöst werden könnte.“



Ihre Bußgeldzuweisung gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdörfamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf sämige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquoten aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spenden Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

www.wekido.de

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Bußgeldkonto:

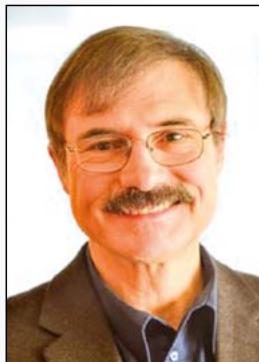
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



HPR der Staatsanwälte mit neuem Vorsitzenden

In der Sitzung am 13. 11. 2013 wählten die Mitglieder des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte einen neuen Vorsitzenden.

Auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden des HPR und des DRB-NRW, StA Jochen Hartmann, wurde OStA Johannes Schüler, StA Köln, Jhg. 1952, langjähriges HPR-Mitglied und ehemaliger stellvertretender Landesvorsitzender des DRB-NRW gewählt.



OStA
Johannes
Schüler

Zuvor war der bisherige Vorsitzende OStA Bernd Schulz zurückgetreten, weil er seit November 2013 zum Justizministerium NRW abgeordnet worden ist. Dort wird er sich künftig um IT-Projekte kümmern. Schüler und Hartmann dankten Schulz für die engagierte Arbeit im vergangenen Jahr.



StA
Christoph
Burbulla

Nachgerückt ist für Bernd Schulz von der Liste des DRB-NRW StA Christoph Burbulla, Jhg. 1971, Vorsitzender der Bezirksgruppe Mönchengladbach.

Grenzen des Rechts – Recht ohne Grenzen

Programm*

Mittwoch, 2. 4. 2014

10.00–12.30 Eröffnungsveranstaltung

Streitpunkte

1. Das Leiden der Ärzte am Recht – Dokumentieren und rechnen statt heilen und helfen?
2. Scharia – parallele Gesellschaft, eigene Justiz?
3. Mit Doping zum Sieg – Bleibt das Recht auf der Strecke?
4. Netz ohne Gesetz – Versagt das Recht im World Wide Web?

19.30–23.30 Begrüßungsabend im Schießhaus Weimar

Donnerstag, 3. 4. 2014

Forum Gerechtigkeit

Jeder für sich und alle gegen einen – Zur Aufkündigung der Solidarität im Gesundheitswesen

13.15–15.15 Workshops

- Urheberrechtsverletzungen im Internet
- Datenschutz und Justiz
- Der Richter als Manager – Schwierigkeiten im Umgang mit großen Strafverfahren
- Erfahrungen mit überlangen Verfahren
- Sport und Justiz – Spannungsverhältnis der Gerichtsbarkeiten
- Motivation durch Personalentwicklung
- E-Justice und elektronische Akte – Neueste Entwicklungen
- Unbewusste Entscheidung – Was beeinflusst den unabhängigen Richter?
- Hirndoping und Schönheits-OPs – Soll die Medizin jeden Wunsch erfüllen? (1. Teil)
- Umgang mit schwierigen Prozessparteien (1. Termin)

16.00–18.00 Workshops

- Öffentlichkeitsarbeit der Justiz
- Supervision für Richter?
- Datenschutz und Beweisverwertung im Arbeitsrecht
- Aktuelle Fragen der Arzthaftung
- Das Güterichtermodell – Neuer Wein in alten Schläuchen?
- Wer entscheidet den Prozess? Vom Einfluss medizinischer Gutachten auf die richterliche Entscheidung
- Steuerstrafrecht – Voraussetzungen und Grenzen der strafbefreienden Selbstanzeige
- Richterliche Ethik – Anspruch und Wirklichkeit
- Hirndoping und Schönheits-OPs – Soll die Medizin jeden Wunsch erfüllen? (2. Teil)
- Umgang mit schwierigen Prozessparteien (2. Termin)

Freitag, 4. 4. 2014

10.00–12.00 Schlussveranstaltung

Ansehen der Justiz – die Sicht der Anderen

Weitere Einzelheiten unter www.RiSta-Tag.de



Deutscher Richterbund

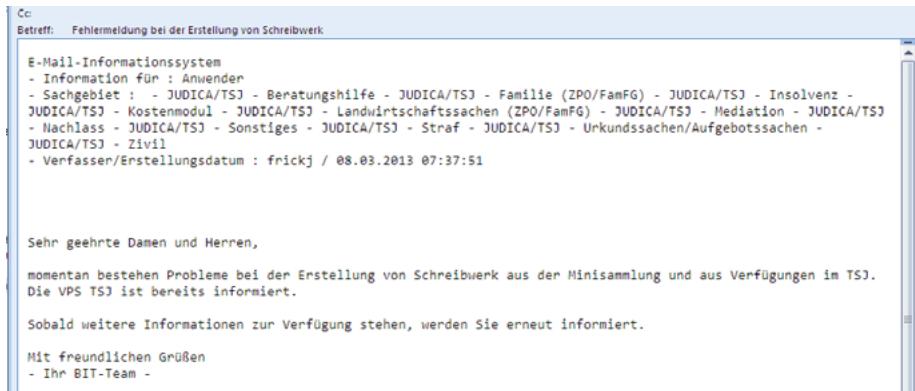
**21. DEUTSCHER RICHTER-
UND STAATSANWALTSTAG**

Grenzen des Rechts – Recht ohne Grenzen



Was kosten Computerpannen?

Sparen wir uns die Justiz kaputt



Die ohnehin sehr preisgünstig arbeitende Justiz spart seit Jahren an sich selbst. In einer Art Selbstkannibalisierung verbrauchen die teuersten Justizjuristen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit dafür, auf langsam öffnende Programme, Sanduhren und die Auswahl von vorgegebenen Menüpunkten zu starren; selbstverständlich fehlt diese Zeit bei der inhaltlichen Bearbeitung der Akten.

Wenn nach den eigenen Zahlen des JM NRW der Stellenmangel VOR DER EINFÜHRUNG von PEBBSY stellenbasiert gerechnet 200 Stellen bei den Staatsanwälten und 500 bei den Richtern ausgemacht hat (an den real existierenden Schreibtischen sah es damals noch dramatischer aus!) – besser geworden ist diese Überbelastungsquote durch die Einführung von TSJ/Judica und MESTA nicht. Was wieder einmal beweist, dass nicht jede Steigerung etwas Gutes hat.

Betriebswirtschaftlich, so wird seitens der Ministerien argumentiert, ist die Verwendung der Computerprogramme lohnend, denn die – der Legende nach – sich selbst erledigende Ausführung von Verfügungen bei solchen Programmen spart Personal im Unterstützungsreich und kommt damit den gebotenen Sparanstrengungen der öffentlichen Hand

entgegen. Auch wenn schon Cato der Ältere den Senat mit Wiederholungen gelangweilt hat: Keiner darf vergessen, dass die Einsparung von Arbeit und der zugehörigen Plätze im Unterstützungsreich durch **unsere tägliche** Mehrarbeit der Richter-innen bezahlt wird, ohne ein entsprechendes Mehr an zugehörigen Plätzen.

Es ist auch eine Legende, dass den Computer zu nutzen eine Amtspflicht sei; die arbeitssparende Nutzung von Papier darf den Entscheidern nicht verboten werden (vgl. u. a. *Dienstgericht Düsseldorf, Urt. v. 29. 1. 2008 – DG 5/07, DG 5/2007 – juris*). Unabhängig von einer letzten Entscheidung dürfte es sich bei der Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Datenverarbeitung und vorgefertigter Dokumente und Verfahrensweisen lediglich um ein Angebot des Dienstherrn handeln (vgl. *BGH, Urt. v. 6. 10. 2011 – Rz (R) 7/10 – juris, dort u. a. Rn. 9*).

Es soll an dieser Stelle nicht ausgebreitet werden, was passiert, wenn die freiwillige Nutzung der EDV-gestützten Vorschläge zur Erstellung von Entscheidungen nicht fortgesetzt wird (aber, wenn man es angesichts der „Nachhaltigkeit“ der aktuellen Landesjustizbesoldungspolitik recht bedenkt: warum eigentlich nicht?). Aber was

kostet es, wenn das System nicht mehr funktioniert? Wie viel Arbeitszeit kostet es, wenn es Ausfälle gibt?

Beispielsrechnung 1: Eine Stunde Ausfall vernichtet bei 100 Richter-inne-n das Arbeitsäquivalent von 2½ Wochen (bei einer 41-Stunden-Woche; angesichts der bestehenden Überbelastung von durchschnittlich 50 Stunden also etwa zwei Wochen).

Selbstverständlich können Entscheider auch mal eine Zeit lang ohne Computer arbeiten. Sie können lesen, einige Verfügungen lassen sich von Hand fertigen. Aber viele wichtige Angelegenheiten lassen sich nicht regeln, wenn TSJ nicht funktioniert, wie z. B. am 19. 11. 2013. Die Angelegenheiten der Bürger werden natürlich auch nicht gefördert.

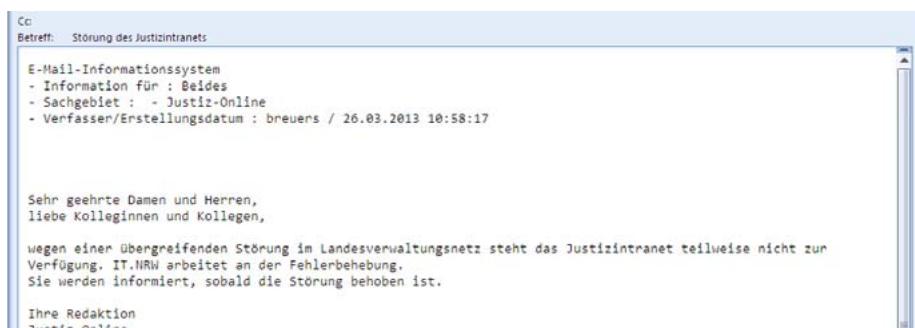
Um die Kosten des Ausfalls der Computertechnik möglichst gering zu halten, sollte man ernsthaft bedenken, das richter- und staatsanwaltschaftliche Personal weiter zurückzufahren (die Ausfälle zu reduzieren wäre natürlich die naheliegendere Lösung, aber die Justiz operiert da im Fata-Morgana-Modus: Was nahe zu liegen scheint, befindet sich tatsächlich in unerreichbarer Ferne).

Beispielsrechnung 2: Baut man 50 Stellen ab und lässt die anfallende Arbeit von nur 50 Richtern verrichten (Achtung: Wortspiel!), so reduziert sich der Ausfall einer Stunde IT-Technik ausgehend von einer 41-Stunden-Woche auf gut 1,2 Arbeitswochen (50 x 1 : 41).

Diese Lösung ist besonders bestechend: Man muss ja bedenken, dass nun die 50 Richter das leisten, was vorher 100 mit einer durchschnittlichen 50-Stunden-Woche geleistet haben. Die Arbeitswoche dieses Personals wären also 5 000 Stunden. Da aber nur noch 50 Richter tätig sind, ist die Arbeitswoche auf 100 Stunden zu bemessen. So gesehen verringert sich im genannten Beispiel der Verlust von Arbeitskraft bei einer Stunde IT-Ausfall von gut zwei Wochen auf eine halbe Woche (50 x 1 = 50 Stunden; entspricht $\frac{1}{2} \times 100$ -Stunden-Woche)!

Also: Je weniger Personal wir haben, desto geringer ist das Problem der Verschwendungen von Arbeitszeit bei IT-Ausfällen.

Hoffentlich versteht der Haushaltsgesetzgeber das nicht als ernst gemeint ...



Schiedsperson/Schiedsamt – nie gehört, was ist denn das?

Zugegeben, weder der Jurastudent noch im Regelfall der Referendar wird irgendetwas von Schiedsmännern oder Schiedsfrauen oder dem Schiedsamt während seiner Studien gehört haben. Wenn er denn bei der Justiz gelandet ist, kann es ihm passieren, dass er als Strafrichter oder Staatsanwalt Privatklageverfahren zu bearbeiten hat und hierbei das erste Mal auf das Schiedsamt stößt. Kolleg-*inn*-en, die Zivilsachen an den Amtsgerichten bearbeiten, werden erst bei Klagen wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ehrverletzungen und Verstößen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sehr aufmerksam beobachten, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung vorliegt. Doch dazu später mehr.

Am 13. 10. 1827 wurde die erste Schiedsmannsordnung – beschränkt auf zivilrechtliche Streitigkeiten – in Preußen eingeführt.

„Die Schiedsmänner sollen nicht Rechtsstreitigkeiten instruieren ..., sondern sie sollen den Parteien, die sich an sie wenden, nur ihre Meinung über die streitigen Rechtsverhältnisse sagen, ihnen Vorschläge zur Ausgleichung machen und wenn ein Vergleich zustande kommt, diesen mit wenigen klaren Worten niederschreiben.“

Das Schiedsamt fristete ein Schattendasein, die Eingänge bei den Amtsgerichten stiegen dagegen in den letzten Jahrzehnten immer weiter an. Da erinnerten sich die Justiz- und Finanzminister, dass es doch in den Strafsachen – Privatklagesachen – ein hervorragendes juristisches „Nadelöhr“ gibt. Die Privatklage kann erst erhoben werden, wenn bei einem Schiedsamt versucht worden ist, sich mit seinem Gegner gütlich zu einigen. Erst mit Ausstellung der Sühnebescheinigung wurde die Privatklage zulässig.

Auch in Zivilsachen bei den Amtsgerichten wurde mit § 15a EGZPO zum 1. 1. 2000 ein solcher Filter ermöglicht. Die Zulässigkeit von Klagen in Zivilsachen vor den Amtsgerichten, die 1 500 DM nicht übersteigen, sowie Streitigkeiten über einzelne Vorschriften des Nachbarrechts aus dem BGB und den Nachbarrechtsgesetzen der Länder konnten von einem Güteversuch abhängig gemacht werden. Später wurde diese Regelung auf Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, ausgedehnt.

Damit gewann das Schiedsamt erheblich an Bedeutung. Die Quote erfolgreicher Schlichtungen bei den Schiedspersonen lag im Schnitt bei 55,3 %.

Die Einführung der Obligatorik wurde in NRW evaluiert. Dabei wurde erstaunlicherweise festgestellt, dass die „Kundenzufriedenheit“ der Parteien, die zur Schlichtung bei einer Schiedsperson erschienen waren, doppelt so hoch lag, wie bei denen, die eine anwaltliche Gütestelle aufgesucht hatten. Die Zahl der protokollierten Vergleiche war bei den Schiedspersonen ebenfalls doppelt so hoch wie bei den anwaltlichen Gütestellen. Das Bundesverfassungsgericht merkte am 14. 2. 2007 – 1 BVR 1351/01 – hierzu an: „Im Erfolgsfalle führt die außergerichtliche Streitschlichtung dazu, dass eine Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte wegen der schon erreichten Einigung entfällt, sodass die Streitschlichtung für die Betroffenen kostengünstiger und vielfach wohl auch schneller erfolgen kann als eine gerichtliche Auseinandersetzung ...“

Am 31. 12. 2012 gab es in NRW 1 146 Schiedspersonen. Sie verhandelten im Jahr 2012 4 118 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und 1 306 Strafsachen. Hinzu kamen noch 3 819 Fälle, in denen der Streit formlos, das heißt ohne Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beigelegt wurde. Es sind dies die sogenannten „Tür- und Angelfälle“.

Es liegt hier sicherlich zum einen ein verändertes Anzeigeverhalten vor, aber auch die Vorgänge, die zu einem Erlass des Innenministers Schnoor vom 7. 4. 2003 führten, der betont, dass Polizeibeamte nicht auf das Schiedsamt verweisen, sondern nur hinweisen dürfen, führt zu einem drastischen Einbruch der Eingangszahlen im strafrechtlichen Bereich im Rheinland.

Was sind das für Menschen, die sich als Schiedspersonen im Ehrenamt für ihre Mitbürger zur Verfügung stellen? Sie sollten mindestens 30 Jahre alt sein, im Schiedsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben, durch gerichtliche Anordnung in der

Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sein; sie sollen auch nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Vermittlung der für das Amt erforderlichen Kenntnisse hilft der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS). In einem dichten Schulungskonzept werden die Schiedspersonen mit den einschlägigen Vorschriften, mit Fragen des Nachbarrechts, aber auch mit den Grundregeln der Mediation vertraut gemacht.

In Kursen zur Mediation soll Schiedspersonen das Handwerkszeug an die Hand gegeben werden, wie sie noch besser auf Augenhöhe mit den Parteien die Gefühle und Nöte erkennen, die zum Streit geführt haben, und die Parteien befähigen, eine von ihnen gefundene konsensuale Lösung anzustreben. Ein so gefundener Vergleich kann, wenn er denn einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist, 30 Jahre lang vollstreckt werden. Dies jedoch mit einem Kostenaufwand vor dem Schiedsamt bei Zustandekommen eines Vergleichs in Höhe von 25 Euro. Diese Gebühr kann bis auf 40 Euro erhöht werden. Hinzu kommen Auslagen für Porto pp.

Nachdem nun auch außer- und vorgerichtliche Streitschlichtung im Gebührenrecht der Anwälte eine deutliche Anhebung gefunden hat, kann man eigentlich nur sagen, schnell zum Schiedsamt, schnelle Einigung, baldige Abrechnung.

Hiermit soll natürlich nichts gegen richterliche Mediation gesagt werden.

Mich stört daran einzig und allein, dass das Verfahren schon bei der Justiz angegangen ist und dort Ressourcen bindet. Deswegen bin ich seit vielen Jahren ein Verfechter der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung getreu dem Motto des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen:

Schlichten statt Richten.

DAG a. D. Burkhard Treese, Kamen

RiStA braucht Leserbriefe rista@drb-nrw.de

Gedanken zur Vollmachtfähigkeit

Dem Verlust der eigenen Handlungsfähigkeit kann durch die Erteilung von Vollmachten vorgebeugt werden. Jeder entscheidungsfähige Mensch kann für den Zeitpunkt seiner Entscheidungsunfähigkeit Vorsorge treffen und Vollmachten errichten. Vielen Menschen fällt das erst spät ein, nämlich wenn sie schon krank und ihre Fähigkeiten eingeschränkt sind. Wer eine Vollmacht errichtet, bekommt für das, was durch den Vollmachtnehmer geregelt werden kann, keinen rechtlichen Betreuer (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Welche Fähigkeiten braucht ein Mensch, um eine Vollmacht errichten zu können? Muss er voll geschäftsfähig sein, wie dies die Rechtsordnung laut Kommentarliteratur¹ unterstellt? Gibt es eine partielle Geschäftsfähigkeit, wie sie für Alltagsgeschäfte anerkannt wird,² auch bei leichteren kognitiven Defiziten, bei denen jemand weiß, nicht mehr alles regeln zu können, aber genau bestimmen will, wer dafür infrage kommt?

Der Verweis auf die Geschäftsfähigkeit, der im § 1896 Abs. 1a BGB wiederholt wird,³ ist für die Vollmachtfähigkeit erwägenswert. Nur derjenige, der genau weiß, über was er jemand anderen bevollmächtigt, kann dieses Recht auch weiterleiten. Nur was ich habe, kann ich übergeben. Oder?

Die Bevollmächtigung eines Anwalts erfolgt in der Regel durch Rechtsunkundige

Andererseits kennt das Grundgesetz die allgemeine in der Rechtsordnung gelende Freiheit. Viele Personen geben Dinge in Auftrag, die sie selbst nicht beherr-

schen. Wer zum Arzt geht und sich beraten lässt, muss vorher nicht Medizin studieren. Wer sich eine Elektroleitung und einen Sicherungskasten einbauen lässt, muss noch nicht einmal wissen, welche Farbe welches Kabel hat. Um einen Kühlenschrank zu bedienen, muss man das Prinzip des Wärmetauschers nicht kennen. Um Geld einzunehmen und auszugeben, müssen die Prinzipien der Marktwirtschaft, nach denen der Geldwert festgelegt wird, nicht bekannt sein.

Warum sollte also derjenige, der eine Vollmacht errichtet, mehr wissen, als dass er

1. als Betroffener nicht mehr alles kann und
2. sich wünscht, ein bestimmter anderer dies für ihn regelt?

Die fehlende Möglichkeit zur Überwachung der Geschäfte des Bevollmächtigten ist nicht notwendigerweise ein zwingendes Motiv, die Wirksamkeit einer Vollmacht zu verneinen, die durch einen stark beeinträchtigten Menschen errichtet wurde, der im Einzelfall sogar geschäftsunfähig sein kann. Das Gesetz sieht hier die Überwachungsbetreuung vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Bevollmächtigte nicht im Sinne des Betroffenen tätig wird (§ 1896 Abs. 3 BGB).

Für die Möglichkeit, eine Person durch eine Vollmacht zum Vertreter zu bestellen – auch wenn ich diesen selbst nicht zu überwachen vermag –, spricht die von der Rechtsordnung allgemein verbürgte Möglichkeit, Blankounterschriften zu leisten. Es ist jedem grundsätzlich möglich, ein Dokument, einen Scheck oder was auch immer blanko zu unterzeichnen,

wenn er nur darauf vertraut, dass der Vollmachtnehmer, der Inhaber der Unterschrift, in seinem Sinne mit dem Dokument umgeht. Hierzu ist der vertretende Bevollmächtigte nach dem auch für ihn geltenden Grundsatz des § 1901 BGB ohnehin verpflichtet.

Gleichermaßen gilt auch bei der Politik: Es ist möglich, seine Stimme bei politischen Wahlen einer Partei in der Hoffnung zu geben, dass diese ihre Versprechen umsetzt und die Rechtspolitik stärkt. Die Enttäuschung dieser Hoffnung macht die Stimme nicht unwirksam.

Und dass er vorher nicht kontrollieren konnte, was der Volksvertreter mit dem Mandat macht, wusste der durchschnittliche Wähler auch.

Und was meinen unsere Leserinnen und Leser?

Wessen bedarf es, um eine Vollmacht zu errichten?

RiStA
braucht Leserbriefe
rista@drb-nrw.de

1 Beispielsweise Jurgeleit, Betreuungsrecht, 2. Aufl., § 1896, Rn. 69.

2 Lipp, FamRZ 2003, Seite 721 m. w. N.

3 Gegen den freien Willen eines Menschen darf eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet werden, der freie Wille ist im Endergebnis gleichbedeutend mit der vollen Geschäftsfähigkeit, vgl. BGH XII ZB 526/10, Beschluss v. 9. 2. 2011.

Vorsorgevollmacht

Des Schusters Kinder tragen die schlechtesten Schuhe

Die Justiz regelt in vielfältiger Weise das tägliche Leben der Bürger, auch ohne repressiv tätig zu werden. Ein großer Teil der gerichtlichen Tätigkeit ist nicht retrospektiv. Nicht alle gerichtlichen Fragen beschäftigen sich mit der angemessenen Strafe für vergangenes Tun, der Begründung von Ansprüchen aufgrund abgeschlossener Vertragsverhandlungen oder Realakte. Es gibt auch jenseits der Regelung von streitigen Ver-

fahren Bereiche der Daseinsvorsorge, bei denen das Gericht für die Sozialgemeinschaft tätig ist.

Gute Beispiele dafür sind Grundbuchamt, Register und Betreuungsgericht, die beim Amtsgericht beheimatet sind.

Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich, und ab dem 18. Lebensjahr sind sie mehr oder minder für sich selbst ver-

antwortlich. Kein anderer, seien dies Angehörige oder Lebenspartner, sind ohne Weiteres in der Lage, für einen volljährigen Menschen zu sprechen und Entscheidungen zu treffen. Geht durch Krankheit oder Behinderung die Gleichheit faktisch verloren, bedarf es einer Erweiterung des Rechtskreises, einer Schaffung von Handlungsmöglichkeiten durch die Bestellung eines Vertreters. Bei Volljährigen ist dies seit 1992 der rechtliche Betreuer.

Die Möglichkeiten, aufgrund derer ein volljähriger Mensch seine Handlungsfähigkeit verlieren kann, sind Legion. Schlaganfälle und Hirnblutungen, Unfälle mit Hirnbeteiligung, Infekte oder Vergiftungen können jeden noch so gesunden Menschen treffen, **auch Angehörige der Justiz**.

Ende 2011 waren über 1 300 000 Menschen in Deutschland auf eine Stellvertretung durch einen Betreuer angewiesen, der Anstieg der gerichtlich registrierten Fälle erfolgt langsamer als erwartet. Dies mag u. a. daran liegen, dass das Gericht den Betroffenen und damit auch häufig Angehörige auf Vorsorgevollmachten, deren Inhalt sowie auf die Möglichkeit zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung verweist (siehe § 278 Abs. 2 FamFG). Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht hat den Vorteil, dass die Bestellung einer rechtlichen Betreuung – von Ausnahmefällen abgesehen – damit nicht mehr möglich ist. Lediglich die Bevollmächtigung für Grundstücksgeschäfte oder die Errichtung einer Bankvollmacht bedarf einer besonderen Form, alle übrigen Angelegenheiten wie die Sorge um die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Heimangelegenheiten, Postangelegenheiten, Behördenangelegenheiten – immer gerichtlich wie außergerichtlich, vgl. § 1902 BGB, – können grundsätzlich formlos geregelt werden.

Formlos geregelt werden können auch die Wünsche eines Menschen, wie er am

Ende seines Lebens oder seiner nachlassenden Geistestätigkeit behandelt werden will, sogenannte **Patientenverfügung**. Als Faustformel gilt: NIEMAND MUSS ESEN. Niemand darf in einer Situation, die er selbst als unerträglich empfindet, gegen seinen Willen am Leben erhalten werden. Diese Situationen können einzeln erfasst oder pauschal beschrieben werden.

Seit dem 1. 9. 2009 bedarf es auch hier grundsätzlich der Bestellung eines Vertreters, der dem Willen des Betroffenen zur Geltung verhilft. In einem solchen Fall bedarf es noch nicht einmal der Errichtung einer schriftlichen Patientenverfügung, der Vertreter kann in solchen Fällen den tatsächlichen Willen des Entscheidungsunfähigen mitteilen und gegebenenfalls durchsetzen (§ 1901 a Abs. 2 BGB). Zwar gibt es seit Februar 2013 endlich auch wieder eine direkte Verpflichtung von Ärzten, das zu unterlassen, was für einen kranken Menschen in einer schriftlichen Patientenverfügung untersagt ist (§ 630 d Abs. 1 S. 2 BGB), doch gilt dies eben nur bei schriftlichen Erklärungen. Diese bedürfen zudem regelmäßig der Auslegung, damit der Inhalt voll zur Geltung kommt.

Immer mehr Menschen bedienen sich dieser Möglichkeit, durch eigene Regelung eine rechtliche Betreuung zu vermeiden. Dies liegt an verschiedenen Umständen, vor allem aber in dem Bestreben, selbst autonom zu bleiben.

Und wie steht es in der Justiz?

Dies ist kein Beitrag zur Senkung des Arbeitsaufkommens der Betreuungsgerichte, sondern ein Appell:

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung zu errichten dauert nicht lange, es tut nicht weh und erspart vielen Angehörigen schwere Entscheidungsprozesse.

Viele Richter-innen, die beim Betreuungsgericht arbeiten, machen ihre Arbeit gut und gerne. Aber nur die wenigsten wünschen im Fall einer Erkrankung in der Familie Besuch von Kolleg-inn-en.

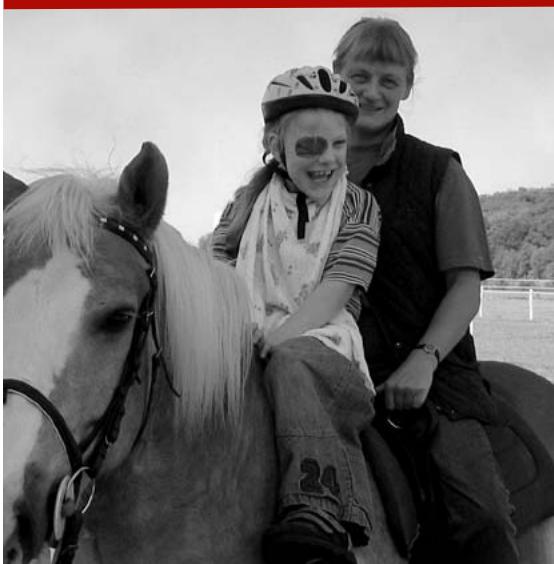
Und Sie: **Haben Sie schon Ihre Handlungsfähigkeit für den Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls sichergestellt?**

Aus der Briefkontrolle

Schreiben eines Häftlings

Liebe Mutter,

*bei der gestrigen Haftprüfung ist
leider nichts herausgekommen
– nicht einmal ICH !*



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>**

Eine Art Held

Wolfgang Fey, Chefredakteur der **rista**, hatte Geburtstag

Man sieht es ihm nicht an und glaubt es kaum: Wolfgang Fey feierte am 26. Oktober 2013 seinen siebzigsten Geburtstag!

Vor acht Jahren ist er in den (Un-)Ruhestand getreten. Die Arbeit als Richter, die ihm mit der zunehmenden Arbeitsverdichtung, dem Personalabbau und der Überwälzung der Aufgaben des Schreibdienstes auf die Richterschaft immer weniger Zeit für die Anliegen der Rechtsuchenden ließ, machte ihm keine Freude mehr.

Er widmete sich stattdessen mit ganzer Kraft „seinem Kind“ – der **rista**. Als Redakteur der ersten Stunde (1980) und Chefredakteur seit 1983 hat er unser Verbandsorgan wie kein anderer gepflegt, gefördert und beeinflusst. Als **Chefredakteur** hat Wolfgang Fey den Überblick, ist verantwortlich für **rista** und hält notfalls seinen Kopf hin. Zugleich scheut er als **Redakteur** nicht die Mühen der Ebene. Für nichts ist er sich zu fein: Unermüdlich arbeitet er mit hohem Zeitaufwand dafür, dass alle Richterinnen und Richter, alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, nicht zu vergessen unsere Freunde im Justizministerium (vielleicht die sorgfältigsten Leser), die Printversion der **rista** sechsmal im Jahr in Händen halten können.

Und was das für eine Arbeit ist!

Ein großes Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten zu betreiben, stellt bekanntermaßen ein nervenaufreibendes Unterfangen dar. Das fortlaufende Entstehen einer Zeitung zu organisieren, steht dem gewiss nicht nach. Es bedarf beständiger Be- und Überredungskunst, Autoren für unsere Mitglieder interessierende Themen zu gewinnen. Weil Wolfgang Fey so viele Leute kennt, ist es bisher immer gelungen, für die wichtigen Sachfragen einen Fachmann/eine Fachfrau zum Schreiben zu animieren oder zumindest deren Wissen nutzbar zu machen.

Nach oft zögerlichem „Ja“ gilt es, die Reifung der Gedanken zu fördern, bis die Artikel endlich das Licht der Welt erblicken – oft eine Zangengeburt in letzter Minute, denn die Erscheinungstermine von **rista** sind ehernes Gesetz. Ohne seine unermüdlichen, freundlich-penetranten



Erinnerungen wären viele Beiträge nicht erschienen. Wolfgang Fey ist seinem Wesen nach eine rheinische Frohnatur, er kann auch mal „alle Fünfe gerade“ sein lassen. Geht es aber um **rista**, ist er ein Perfektionist mit hohem Anspruch. In den letzten Tagen vor der Drucklegung überwacht er persönlich beim Verlag das Layout. **rista** ist nicht irgendein Amateur-Blättchen, sondern ein professionell gestaltetes Verbandsorgan – das Vorbild für viele andere Landesverbände.

Wolfgang Fey hat schon immer im DRB ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen. Nun ist er seit Jahrzehnten der Anchorman unseres Verbandsorgans. **rista** hat die Aufgabe, das breite Spektrum der Verbandsinteressen zu publizieren. Unsere Zeitschrift ist das Sprachrohr, um dem Unmut unserer Mitglieder mit der Justizpolitik, der mangelhaften Besoldung, der übermäßigen Arbeitsbelastung und fragwürdigen Gesetzen Ausdruck zu verleihen – heute mehr denn je.

Der Landesvorstand kann sich stets persönlich einbringen, aber auch auf die Solidarität der Redaktion verlassen. **rista** ist allerdings kein stromlinienförmiges Organ. Die Mitglieder der Redaktion schätzen an Wolfgang Fey besonders sein Rückgrat. Drohen Begehrlichkeiten Einzelner, bisweilen sogar Ansinnen aus dem Vorstand mit der Unabhängigkeit der Zeitung zu kollidieren, sorgt er souverän für akzeptable Ergebnisse. Besonders delikat ist seine Aufgabe, als Chefredakteur Abstimmungsergebnisse der Redaktion einzelnen Autoren mitzuteilen, deren Texte nur verändert oder überhaupt nicht in **rista** abgedruckt werden können. Das berufliche Selbstverständnis unserer Mitglieder geht nicht selten einher mit einem großen Ego, welches sich ungerne der Arbeit an einem Großen und Ganzen unterordnet. Dazu noch den gelegentlichen Anfeindungen des Ministeriums zu widerstehen, bedarf es des Herzens eines Helden.

Selbstverständlich erwirbt man in über 30 Jahren Verbandsarbeit ein enormes Fachwissen auf vielen Rechtsgebieten, kennt dazu die Akteure im Verband und in der Justizpolitik, manche besser als ih-

nen lieb ist. Besserwisserei vermeidet Wolfgang Fey aber mit feinem Understatement: „Ich verstehe das jetzt nicht, ich war ja nur kleiner Amtsrichter, aber das müssen wir in der **rista** für alle verständlich erklären ...“

Über annähernd 30 Jahre ein *lebendiges* Printmedium zu schaffen, erfordert beständige Bereitschaft, die eigene Arbeitsweise und das geliebte Kind „Zeitung“ zu verändern. Nicht nur die Sprechweise wandelt sich, auch die Rechtschreibung. Der Druck von schwarz-weiß mit blau ist mittlerweile vollfarbig. Mehrere Verlagswechsel waren zu meistern. Die Herausforderungen der digitalen Medien hat **rista** in Produktivität umgesetzt, vieles der Redaktionsarbeit erfolgt mittlerweile im virtuellen Raum. Unterstützt von jüngeren Kolleginnen erscheint unser Organ seit geraumer Zeit auch im Internet. Die **rista** hat auch im Internet ein dem Platzangebot entsprechendes Gesamtkonzept mit Artikeln zu einem Hauptthema, einen strukturellen Aufbau mit verschiedenen Rubriken und vor allem mit Beiträgen, die von den Verbandsmitgliedern selbst gefordert werden.

Die für die Leserinnen und Leser nicht sichtbare ordnende, gestaltende und antreibende Hand gehört Wolfgang Fey. Seit Jahrzehnten leistet er unermüdlich Sisyphusarbeit, aber im Gegensatz zu dem griechischen Sagenhelden ist seine Mühe nicht vergeblich.

Wir wissen, dass es vor allem seinem persönlichen Engagement zu verdanken ist, wenn **rista** von Ausgabe zu Ausgabe besser wird. Der Vollständigkeit halber müssen hier noch die Hektoliter an Kaffee und Tee sowie Hunderte von Kuchen erwähnt werden, mit denen uns Wolfgang Fey bei den Redaktionssitzungen verwöhnt. Er treibt uns immer wieder, manchmal auch mit Nachdruck, aber stets mit unwiderstehlichem Charme dazu, das zu tun, was das Ehrenamt im deutschen Richterbund so wertvoll macht:

Aufmerksamkeit erregen! Dinge bewegen! Stimmungen aufgreifen! Unangenehme Wahrheiten aussprechen!

Wir fürchten, es werden nicht noch einmal 30 Jahre sein, aber wir wissen genau, dass die **rista** immer Wolfgang Feys Handschrift tragen wird.

Die dankbaren Redaktionsmitglieder

DRB-Kolumbienhilfe

Der Deutsche Richterbund sucht 417 Spender in Deutschland, die über drei Jahre monatlich 10 € für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien spenden.

Seit Ende der 80er-Jahre hilft der Richterbund – unterstützt von MISEREOR – Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören. Schon 417 Spenden von monatlich 10 € gewährleisten, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann.

Bitte helfen auch Sie!

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin, oder per Fax 0 30/20 61 25 25)

Ich helfe regelmäßig. Bitte buchen Sie für die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes meine Spende

für die nächsten 36 Monate bis auf Widerruf von meinem Konto ab.

Ich spende monatlich den Betrag von 10 € €

Konto-Nr.: BLZ: Name des Bankinstituts:

Name/Adresse:

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum, Unterschrift:

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, eine Jahreszuwendungsbestätigung.)

Wir setzen unsere Serie „Exoten in der Justiz“ fort

Sprengt der Gnadenbeauftragte alle Ketten?

„Ach, lass Gnade für Recht ergehen, ich habe mich nur aus Not dazu entschlossen“, sagte der Mann zu der Zauberin, deren Rapunzelsalat er gestohlen hatte. „Meine Frau hat Eure Rapunzeln aus dem Fenster erblickt und empfindet so großes Gelüsten danach, dass sie sterben würde, wenn sie nicht davon zu essen bekäme.“ Welche Art Gnade die Zauberin übte, mag der geneigte Leser bei den Brüdern Grimm im Märchen „Rapunzel“ nachlesen.

Richter dagegen müssen allein nach Recht und Gesetz urteilen. Diebstahl ist Diebstahl, selbst wenn es nur um Rapunzelsalat geht. Gnadenentscheidungen sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Wenn sich gelegentlich ein Richter den Ruf als „Papa Gnädig“ erwirbt, liegt dies an seinen im Strafmaß milden Urteilen,

nicht, weil er Gnade vor Recht ergehen ließe, denn das wäre ja Rechtsbeugung.

Aber, Sie erinnern sich vielleicht, es gibt doch bei jedem Landgericht einen Gnadenbeauftragten, wie passt das zusammen? Kann er die Mühe der Kolleg-innen nach Gusto mit einem Federstrich zu nichte machen? Ist das eine Art Altenteil mit Gnadenbrot für Kollegen, denen man sonst kein Dezernat mehr übertragen mag? Fast niemand weiß Genaues. **rista** bietet Ihnen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Hinweise.

Der „Gnadenauftag“

„Der Ministerpräsident übt das Recht der Begnadigung aus“, steht in Art. 59 Abs. 1 Satz 1 unserer Landesverfassung, und weiter in Satz 2, dass er dieses Recht



Bild von RinAG Inken Arps, Ratingen

übertragen kann. Das hat er getan und den Justizminister mit den Gnadenentscheidungen beauftragt. Der wiederum hat eine Gnadenordnung für unser Land (GnO NRW) geschaffen und darin u. a. Gnadenstellen bei den Landgerichten, außerdem bei den Vollstreckungsbehörden (d. h. Staatsanwaltschaften und Ju-

gendichtern als Vollstreckungsleitern) und der Generalstaatsanwaltschaft für die in § 4 GnO bestimmten Konstellationen vorgesehen (§ 3 GnO).

Merkwürdig ist das schon. Gnade und Recht sind doch bei Lichte betrachtet Gegensätze. Die Rechtsordnung wurde den Herrschern vom Volk abgerungen, um nicht mehr von deren Gnade abhängig zu sein. Und nun gibt es ein sogenanntes *Gnadenrecht*, das nicht etwa die Vertretung des Volkes, der Landtag, sondern ausgerechnet das oberste Exekutivorgan des Landes ausübt? Dieser Traditionsrust des Absolutismus lässt sich leichter akzeptieren, wenn Sie sich das Landesvolk als Verfassungsgeber vorstellen: Der Souverän hat eben dem „Landesfürsten“ das Recht der Gnade eingeräumt – wir wollen nicht zu philosophisch werden.

Wer wird Gnadenbeauftragter?

Auf gemeinsamen Vorschlag des LG-Präsidenten und des LOSTA bestellt der Justizminister – jeweils für ein Jahr – zumindest einen Richter oder Staatsanwalt zum Gnadenbeauftragten, bei großen LG-Bezirken mehrere. Ein Richter übt als Gnadenbeauftragter keinerlei richterliche, ein Staatsanwalt keine Funktion als Teil der Anklagebehörde aus, die Roben bleiben im Schrank. Die gegenüber der Judikative eigenständige Gnadenbehörde wird – als verlängerter Arm des Ministerpräsidenten – allein im Rahmen der Gnadenordnung tätig.

Das Gnadengesuch

„Der Frieder ist kein schlechter Mensch“, erinnert sich der Gnadenbeauftragte bei dem LG Aachen, StA Ferdinand Hoffmann, an den Beginn eines Telefonats. Erst nach mehreren Nachfragen erfuhr er, wie die Anruferin hieß, dass es sich um eine besorgte Mutter handelte und dass Frieder einsaß. So fangen Gnadenverfahren oft an, nicht nur der Betroffene, jeder Bürger kann formlos schriftlich oder mündlich ein Gnadengesuch stellen (§ 8 Abs. 1 GnO). Gerichte, die StA oder der Vollstreckungsleiter können ebenfalls ein Gnadenverfahren anregen (§ 7 Abs. 2 GnO). Das Verfahren ist kostenlos, eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich.

Wann kann der Gnadenbeauftragte tätig werden?

„Der Weg der Gnade ist nicht dazu bestimmt, Rechtsbehelfe zu ersetzen oder

die Vollstreckung zu hemmen“, teilt uns § 8 Abs. 2 GnO salbungsvoll mit.

Die Gnadenstellen bei den Landgerichten dürfen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr nachträglich zu Bewährungsstrafen abmildern sowie Geldstrafen oder Geldbußen erlassen, ermäßigen, umwandeln oder ihre Vollstreckung aussetzen. Gesuche zu Strafurteilen, die darüber hinausgehen, werden an das Justizministerium weitergeleitet. Wenn es um lebenslängliche Haftstrafen geht, entscheidet allein der Ministerpräsident.

Wie wird „Gnade geübt“?

Es gibt keine „Herrischerwillkür“ mehr, sondern ein geregeltes Verfahren. In den 46 Paragraphen der Gnadenordnung ist ein detailliert vorgeschrieben, wer wann wie gegenüber wem Gnade üben darf.

Gnadenerweise erfolgen in der Regel nur, wenn sich nach dem rechtskräftigen Urteil im Leben des Verurteilten etwas Gravierendes geändert hat. Dies hat der Gnadenbeauftragte möglichst zeitnah von Amts wegen zu ermitteln (§ 11 GnO). Dazu sind in der Regel Stellungnahmen bei all den Behörden einzuholen, die mit dem Betroffenen zu tun haben, aber auch bei einem ehrenamtlich tätigen Mitglied der Anwaltschaft (§ 13 Abs. 1 GnO). Der Sache nach geht es in der Regel um die Milderung unzumutbarer Härten für den Verurteilten. So kann z. B. jemandem, der nach langer Drogenkarriere mit 40 einschlägigen Straftaten freiwillig und erfolgreich eine Drogentherapie durchgestanden hat, oder einem in der Haft schwer Erkrankten die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Häufig geht es z. B. darum, dass die StA als Vollstreckungsbehörde länger als vier Monate, wie gem. § 456 StPO möglich, Strafaufschub gewährt, etwa zum Abschluss einer Ausbildung.

Zur Feststellung, ob die Angaben des Petenten zutreffen, werden nicht entsprechende Belege verlangt, sondern im Einzelfall schalten die Gnadenbeauftragten der Gerichte und Staatsanwaltschaften die Gerichtshilfe (gehört zum ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen) ein.

Es können aber auch Fehler im Massengeschäft des Justizalltags „ausgebügelt“ werden, so z. B. eine rechnerisch zuungunsten des Verurteilten gebildete Ge-

samtstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

Wie erfolgreich sind Gnadengesuche?

Im Schnitt hat nur etwa jedes zehnte Gesuch Erfolg. Im Jahre 2011 gab es in NRW 1 950 Gnadengesuche, bei rückläufiger Tendenz. Davon wurden 224 positiv beschieden, 87 wurden auf andere Weise im Sinne des Gnadengesuchs erledigt.

Wie viel Arbeit fällt an?

Fallzahlen von z. B. 144 (LG Essen) oder 162 (LG Aachen) Gesuchen in 2012 hören sich harmlos an. Dahinter verbirgt sich aber eine Menge Arbeit, wie StA Hoffmann zu berichten weiß. Die Antragsteller wollen oft ihr Anliegen persönlich vorbringen – die Vorstellung vom guten Herrn, der die kleinen Leute anhört und daraufhin das harte Urteil zerreißt, lebt munter fort. Die Ermittlungen nehmen breiten Raum ein und mit dem Gnadenerweis ist das Verfahren oft nicht beendet: Besteht die Entscheidung z. B. in der Aussetzung einer (Rest-)Strafe zur Bewährung, führt die Gnadenstelle auch die Bewährungsaufsicht und trifft alle Folgeentscheidungen. Wenn der Gnadenbeauftragte über Vollstreckungsrechtserfahrung verfügt, ist dies von Vorteil.

Gnade für Richter und Staatsanwälte?

Sie haben es geahnt: Für Unsereinen kann der Gnadenbeauftragte nichts tun, weder die Überlast im Dezernat abmildern noch für eine angemessene Bezahlung sorgen. Es hilft nichts: Über uns allen strahlt zwar die Gnadenonne des Justizministers, für unsere Interessen müssen wir aber schon selber kämpfen.

Seit 1890

Roben

für Richter, Anwälte, Protokollführer in hervorragender Qualität.



Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen (ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul.Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben

EDV-Gerichtstag 2013

Das Hauptthema des diesjährigen EDV-Gerichtstags war der elektronische Rechtsverkehr und unmittelbar damit zusammenhängend die elektronische Akte. Elektronischer Rechtsverkehr macht nämlich keinen Sinn, wenn jede Mail ausgedruckt, gelocht und abgeheftet werden muss. Also sollten die eingehenden Dokumente ebenso wie der selbst erzeugte Text elektronisch gespeichert werden.

Bis 2016 müssen alle Rechtsanwälte ein elektronisches Postfach besitzen und spätestens 2022 müssen die Gerichte – zumindest in Zivilsachen – elektronisch mit der Außenwelt kommunizieren. Es besteht also beträchtlicher Zeitdruck, entsprechende und ansprechende Lösungen zu entwickeln.

In der Begleitausstellung des EDV-Gerichtstages präsentierten Anbieter von Hard- und Software ihre Produkte, die für alle, die mit Jura zu tun haben, nützlich sind. Sie stellten u. a. verschiedene Proto-

typen der elektronischen Akte vor. NRW hat in eigener Regie eine Software entwickelt, die bereits recht fertig aussieht. Sie wurde von Hessen und Niedersachsen schon übernommen. Dabei können Fachanwendungen der jeweiligen Länder aus den verschiedenen Bereichen innerhalb der Justiz eingebunden werden. Bayern hat in Zusammenarbeit mit der Fa. IBM ein eigenes Produkt entwickelt. Daneben gibt es einzelne Lösungen für bestimmte Gerichtszweige in einzelnen Ländern oder einzelnen Bundesgerichten. Selbstverständlich hat auch die Industrie für die freie Wirtschaft ähnliche Lösungen auf den Markt gebracht.

Ganz wichtig – so die einhellige Meinung – ist eine gute Akzeptanz bei den Nutzern, also bei uns. Dazu soll beitragen, dass vertraute Arbeitsabläufe möglichst genau in der Computerwelt abgebildet werden.

An allen Ecken und Enden fand man Tablets. Es ist offenbar allen klar, dass

halbwegs ergonomisches Lesen von Texten nur mit ihnen möglich ist. Sie müssen mit dem gewohnten Arbeitsplatz-PC zusammenarbeiten. Das betrifft einerseits die Synchronisation von Daten, andererseits ist aber auch eine Arbeitsteilung der gestalt möglich, dass am Tablet die Akte gelesen und am PC eigene Texte verfasst werden.

Auch die Hardware bot interessante Entwicklungen. Eine Firma hatte z. B. einen in den Tisch eingelassenen berührungs-empfindlichen Bildschirm im Angebot. Man kann, fast wie gewohnt, in der Akte blättern, Markierungen setzen und Kommentare an den Rand schreiben. Damit nicht genug: es gibt ein Stempelrad mit mehreren Stempeln. Wenn man sie auf den Bildschirm drückt, wird auf dem gerade gelesenen Text ein Stempel mit einem zuvor (frei) definierten Text angebracht. So können kurze Standardverfügungen getroffen werden, z. B. „Durchschrift an Gegner“. Diese Texte sind frei einstellbar. Virtuelle Stempel hingegen sind längst Standard bei den IT-Lösungen, z. B. auch bei der NRW-E-Akte.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 2014

zum 60. Geburtstag

- 1. 1. Bernd Eichler
- 16. 1. Ulrich Wendler
- 25. 1. Eberhard Harings
- 8. 2. Lothar Schroeter
- 9. 2. Horst-Günther Wexel

zum 65. Geburtstag

- 1. 1. Jörg Passmann
Heinz-Michael Siemon
- 7. 1. Adalbert Niemers
- 14. 1. Axel Plum
- 15. 1. Irene Rezori
- 28. 1. Wolfgang Saur
- 20. 2. Gabriele Struß-Blankenburg
- 24. 2. Wolfhard Stich

zum 70. Geburtstag

- 1. 1. Heinz Wilhelm Hoefken
- 6. 1. Folker Nießalla
- 11. 1. Anton Hamm
- 14. 1. Dr. Wolfram Schnorr
- 15. 1. Franz-Josef Bornefeld
- 18. 1. Hayo Schmitz-Salue
- 21. 1. Lieselotte Fischbach
- 13. 2. Friedrich Faber
- 27. 2. Winfried Schäfer

zum 75. Geburtstag

- 6. 1. Dr. Heinz Helling
- 8. 1. Helmut Hohage
- 9. 1. Bernhard Suermann
- 18. 1. Dr. Ralf Theile
- 26. 1. Winfried Kohlmann
- 4. 2. Dietrich John
- 7. 2. Peter Durst
- 18. 2. Elmar Finger

und ganz besonders

- 3. 1. Bernhard Eynick (76 J.)
- 8. 1. Karl Heinz Hoen (83 J.)
Dr. Hermann Schlie (76 J.)
- 9. 1. Kurt Speck (91 J.)
- 11. 1. Hans-Joachim Hofmann (79 J.)
Walter Schmitz (80 J.)
Christa Weiss (76 J.)
- 12. 1. Egon Safarovic (88 J.)
Günter Schmidt (78 J.)
- 16. 1. Manfred Gerbert (76 J.)
Werner Mohaupt (77 J.)
- 19. 1. Günther Kaumanns (78 J.)
- 20. 1. Hans-Joachim Schmidt (81 J.)
- 21. 1. Dr. Guenter Beyer (81 J.)
- 22. 1. Ulrich Roer (76 J.)
- 23. 1. Margret Hermann (76 J.)
Alois Siebers (78 J.)
- 25. 1. Heinrich Arning (76 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (89 J.)
Hildegard Dornhoff (86 J.)
- 29. 1. Albert Schmitz (76 J.)
Ulrich Zigan (76 J.)
- 30. 1. Uta Mohr-Middeldorf (76 J.)
Dr. Helmut Söntgerath (76 J.)
- 1. 2. Fritz Baumeister (84 J.)
Dr. Paul Horst (82 J.)
- 3. 2. Gerhard Erdmann (78 J.)
Dr. Jörg Nierhaus (76 J.)
- 5. 2. Arnulf Groeger (78 J.)
Wilfried Manthei (82 J.)
- 6. 2. Josef Terhuente (76 J.)
- 7. 2. Dr. Christian-Dietrich Breuer (88 J.)
Winfried Seidel (81 J.)
- 8. 2. Heinz Kerpen (80 J.)
Klaus Pütz (79 J.)
- 11. 2. Dr. Christian Balzer (77 J.)
- 12. 2. Helmut Steinke (85 J.)
- 16. 2. Brigitte Richter (78 J.)
- 17. 2. Michael Gohr (78 J.)
- 18. 2. Hubert Obst (76 J.)
- 19. 2. Klaus Dürholt (83 J.)
- 21. 2. Ursula Wirtz-Wirthmüller (76 J.)
- 22. 2. Richard Katzer (76 J.)
- 23. 2. Herbert Pruemper (88 J.)
- 24. 2. Josef Schröder (81 J.)

SEPA-Überweisungen ab 2014

Der deutsche Zahlungsverkehr (DTA-Verfahren) wird ab dem 1. 2. 2014 auf den europäischen Standard SEPA umgestellt. Dies bedingt auch für die Verwaltung der Konten der Mitglieder des DRB-NRW ein paar Korrekturen. Die bereits erteilten Einzugsermächtigungen behalten jedoch nach einer automatisierten Umstellung auf die IBAN ihre Gültigkeit:

Als Mandatsreferenz gilt die jeweilige Mitglieds-Nummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

DE64ZZZ00000532220

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 1. 3. eingezogen. Die Höhe der jährlichen Beiträge ist unverändert.

- für aktive Mitglieder 120,00 Euro
- für pensionierte Mitglieder 90,00 Euro
- für beurlaubte Mitglieder 24,00 Euro

Hinzu kommt der jeweilige Bezirksgruppen-Anteil in Höhe von 5,00 bis 13,00 Euro.

Der Bezug der Deutschen Richterzeitung kostet jährlich 52,40 Euro.

Buchbesprechung

Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren

Von Dr. Thomas Stahnecker, Verlag C. H. Beck, München 2013, 82 S., ISBN: 978-3-406-65586-9, 29,80 Euro.

Wie der Verfasser im Vorwort selbst schreibt, handelt es sich um eine Einführung und eine erste Orientierung bei der Anwendung der neuen Vorschriften. Da Rechtsprechungsnachweise zu dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011 noch nicht vorliegen, können diese natürlich nicht erwartet werden. Der Autor orientiert sich bei den Erörterungen der §§ 198 ff. GVG und der §§ 97 a BVerfGG an der Begründung des Gesetzentwurfs. Diese Begründung ist umfassend und nachvollziehbar eingearbeitet. Darüber hinaus hat der Bearbeiter, als Richter am OVG Rheinland-Pfalz tätig, die Beiträge anderer

namhafter Stimmen in sein Werk einfließen lassen, so der Beitrag für die ordentliche Gerichtsbarkeit von Manfred Heine, Vorsitzender des Fachsenats am OLG Hamm, als auch derjenige von RSG Dr. Bernhard Scholz, Mainz, für die Sozialgerichtsbarkeit.

Der Kern der Bearbeitung widmet sich den Tatbestandsmerkmalen der **unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens**. Dabei geht der Verfasser davon aus, dass das Gesetz keine Regelfristen für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens enthält. Soweit damit das in Rede stehende Gesetz und insbesondere der § 198 GVG gemeint ist, dürfte diese Annahme zutreffend sein. Wie aber verhält es sich mit Regelfristen in anderen Gesetzen? Der Bearbeiter geht zwar auf die besondere Bedeutung von Verfahrensverzögerungen in Sorge- und Umgangs-

verfahren ein. Die hier in Betracht kommenden Regelfristen werden aber nicht erwähnt. So gilt in diesen Verfahren gem. § 155 Abs. 1 FamFG der Beschleunigungsgrundsatz und gem. § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG soll der Termin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. In Fällen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ist die gerichtliche Entscheidung sogar gem. § 38 Abs. 1 IntFamRVG, Art. 11 Abs. 3 EuEheVO spätestens sechs Wochen nach der Befassung mit dem Verfahren zu erlassen.

Zusammenfassend kann der Annahme des Verfassers im Vorwort zugestimmt werden: Es handelt sich um eine Einführung und eine erste Orientierung bei der Anwendung der neuen Vorschriften. Diese Erwartung wird erfüllt.

VROLG Joachim Lüblinghoff, Hamm

Das Jahr ist rum, das Heft ist voll



Die Redaktion und
der Geschäftsführende
Vorstand wünschen ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes und
erfolgreiches Jahr 2014!

**DIE ROBE ELITE
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!**

TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichtere
Robe mit angenehmeren
Trageeigenschaften finden.

DIE REINE NATUR
Die Richter/Staatsanwaltrobe
ELITE hat hochwertige Samt-
besätze aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr
hochwertiger, superleichter
Schurwolle. Feinstes Merino-
Kammgarn!

AB HERSTELLER
Die Robe ELITE kaufen Sie
bei uns direkt ab Hersteller!

www.roben-shop.de

NATTERER
Profi Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zeppelinstrasse 136
Telefon 0711/3166980

Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit
zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- € * 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
Komplettgutachten 558,- € * 17 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)
Vollgutachten 690,- € * 21 Systeme, 2 Kategorien, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

